

12. September 2023

Steuern + recht newsflash

Wichtige Änderungen in Recht und Gesetz

Richtlinienentwürfe für einen EU-Rahmen für die Unternehmensbesteuerung (BEFIT; Business in Europe: Framework for Income Taxation) veröffentlicht

Am Dienstag, den 12. September 2023, wurden mehrere Richtlinienentwürfe der Europäischen Kommission für einen EU-Rahmen für die Unternehmensbesteuerung (BEFIT; Business in Europe: Framework for Income Taxation) im Paket veröffentlicht.

Nachdem in den vergangenen Jahren mehrere Anläufe für eine gemeinsame (konsolidierte) körperschaftsteuerliche Bemessungsgrundlage (G(K)KB) gescheitert waren, erhielt die Idee einer EU-weit einheitlichen steuerlichen Bemessungsgrundlage durch die Verabschiedung der Richtlinie für eine globale Mindestbesteuerung Aufwind und wird nun im Entwurf einer BEFIT-Richtlinie aufgegriffen, deren Regelungen von den Mitgliedstaaten ab dem Jahr 2028 angewendet werden sollen.

Daneben gibt es einen weiteren eigenen Entwurf für eine Verrechnungspreis-Richtlinie, mit der die Verrechnungspreisgrundsätze der EU-Mitgliedstaaten ab dem Jahr 2026 harmonisiert werden sollen. Fokus dieses Newsflashs ist der Entwurf der BEFIT-Richtlinie.

Anwendungsbereich

Eine verpflichtende Anwendung der Regelungen sieht der Entwurf – ebenso wie die Pillar 2-Richtlinie – für nationale und internationale Unternehmensgruppen mit einem konsolidierten Konzernumsatz von EUR 750 Millionen vor. Räumlich ist die Anwendung der Richtlinie allerdings auf Einheiten begrenzt, welche in der Union ansässig sind oder eine Betriebsstätte unterhalten und welche die Beteiligungsvoraussetzung von 75% erreichen.



Zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit ist für Unternehmensgruppen, deren oberste Muttergesellschaft in einem Drittstaat ansässig ist, eine de- minimis-Regelung vorgesehen. Diese Gruppen fallen aus dem Anwendungsbereich heraus, wenn der Umsatz des Konzerns in der Union entweder 5% der gesamten Konzernumsätze auf der Grundlage seines konsolidierten Abschlusses oder den Betrag von 50 Millionen EUR in mindestens zwei der letzten vier Steuerjahre nicht überschreitet.

Eine optionale Anwendung der Regelungen kommt für Gruppen in Betracht, die die aufgezeigten Größenkriterien nicht erreichen, vorausgesetzt, sie stellen einen konsolidierten Abschluss auf.

Bei Anwendung der Regeln durch eine Unternehmensgruppe (freiwillig oder verpflichtend) entsteht eine sog. "BEFIT-Gruppe", bestehend aus allen in der Union ansässigen oder eine Betriebsstätte unterhaltenden Tochtergesellschaften mit einer Beteiligung von 75%.

Der Entwurf schließt keinen Wirtschaftssektor von seinem Anwendungsbereich aus, enthält aber Sonderregelungen für bestimmte Industriezweige wie den internationalen See- und Lufttransport und den Rohstoffabbau.

Berechnung der vorläufigen steuerlichen Ergebnisse der Gruppenmitglieder

In einem ersten Schritt ist für jedes Mitglied der BEFIT-Gruppe ein vorläufiges steuerliches Ergebnis zu ermitteln. Ausgangspunkt sind - wie auch bei Pillar 2 - grundsätzlich die nach dem relevanten Rechnungslegungsstandard erstellten Einzelbilanzen. Der relevante Rechnungslegungsstandard ist im Fall EU-ansässiger oberster Muttergesellschaften der ihrem Konzernabschluss zugrunde gelegte Standard, andernfalls ein im Mitgliedstaat der "filing entity" zulässiger Konzernrechnungslegungsstandard.

Einige auch aus der Pillar 2-Richtlinie bereits bekannte Datenpunkte sind entweder in die Bemessungsgrundlage hinein- bzw. herauszunehmen. Beispiele sind bestimmte Ausschüttungen, Gewinne oder Verluste aus Eigenkapitalbeteiligungen und diverse weitere Anpassungen.

Darüber hinaus enthält der Entwurf noch eine Zinsabzugsbeschränkung unter Verweis auf die Zinsschranke der ATAD, eigene Regelungen für steuerliche Abschreibungen sowie Regelungen zu Fragen rund um die zeitliche und quantitative Erfassung bestimmter Sachverhalte (z.B. Verbrauchsfolgeverfahren, Rückstellungsbildung, Forderungsabwertung).

Schließlich wird das Aus- bzw. Eintreten von Einheiten (auch mittels Reorganisationen) adressiert.

Aggregation der vorläufigen steuerlichen Ergebnisse zu einer einheitlichen steuerlichen Bemessungsgrundlage und Verteilung auf die berechtigten Mitglieder der BEFIT-Gruppe

Die so ermittelten vorläufigen steuerlichen Ergebnisse der Mitglieder der BEFIT-Gruppe werden

- 1. zu einer einheitlichen EU-weiten Bemessungsgrundlage, der sog. "BEFIT tax base" aggregiert, welche dann
- 2. auf die einzelnen Mitglieder der BEFIT-Gruppe verteilt wird.

Durch die Aggregation sollen insbesondere die grenzüberschreitende Verlustverrechnung ermöglicht und (während des 7-jährigen Übergangszeitraums) die Thematik "Verrechnungspreise" in gewissen Grenzen vereinfacht werden sowie, unter gewissen Voraussetzungen, auch keine Quellensteuern auf Transaktionen in der BEFIT-Gruppe mehr anfallen.

Der Modus für die anschließende Verteilung des aggregierten Ergebnisses wird zunächst nur für die ersten 7 Anwendungsjahre der BEFIT-Regelungen (Übergangszeitraum) festgelegt. Der Verteilungsschlüssel errechnet sich aus dem Verhältnis des Durchschnitts der vorläufigen steuerlichen Ergebnisse der vorangehenden drei Fiskaljahre des einzelnen Mitglieds der BEFIT-Gruppe zur Summe dieser Größen für alle Mitglieder. Für Jahre des dreijährigen Betrachtungszeitraums, die noch nicht den Regelungen unterlagen, tritt dabei an die Stelle des vorläufigen steuerlichen Ergebnisses das steuerliche Einkommen gemäß den nationalen Steuervorschriften. Langfristig könnte diese Methode durch eine formelhafte Aufteilung ersetzt werden.

Anpassung des zugeteilten Ergebnisses

Auf das ihm zugewiesene steuerliche Ergebnis hat das einzelne Mitglied der BEFIT-Gruppe noch Anpassungen vorzunehmen. Dazu gehören zum einen für die Kohärenz des Systems erforderlich technische Korrekturen, zum anderen Korrekturen für Positionen, deren Berücksichtigungsfähigkeit in den Mitgliedstaaten starken Unterschieden unterliegt (z.B. Schenkungen, Spenden, Pensionsrückstellungen etc.).

Darüber hinaus eröffnet die Richtlinie den Mitgliedstaaten ausdrücklich die Möglichkeit, für die ihrem Steuerzugriff zugewiesenen Ergebnisse weitere Hinzurechnungs- und Kürzungstatbestände zu schaffen.

Ampelsystem zur Sicherstellung der Verrechnungspreiscompliance bei Transaktionen mit nahestehenden Personen außerhalb der BEFIT-Gruppe

Im Verhältnis zu nahestehenden Personen, die entweder nicht mit 75%-Beteiligung verbunden oder außerhalb der EU ansässig sind, soll der Fremdvergleichsgrundsatz weiterhin Anwendung finden. Der Entwurf der BEFIT-Richtlinie enthält jedoch für "low-risk activities" Regelungen, mit denen die Compliance mit diesen Grundsätzen vereinfacht werden soll Für die low-risk-activities (low-risk distribution und contract manufacturing) sollen "public benchmarks" etabliert und ein Ampelsystem mit durch den Grad der Abweichung von diesen Benchmarks bestimmten Risikozonen entwickelt werden. Diese Risikozonen sollen darüber bestimmen, inwieweit die Steuerbehörden die Verrechnungspreise in Frage stellen dürfen.

Administration: One-Stop-Shop und BEFIT-Team

Die Richtlinie sieht die Einrichtung einer zentralen Anlaufstelle (One-Stop-Shop) vor, damit sich die Unternehmen "wann immer dies möglich ist", nur an eine einzige Behörde in der EU wenden müssen.

Die oberste Muttergesellschaft (anmeldendes Unternehmen) soll eine einzige Erklärung für die gesamte BEFIT-Gruppe (den "BEFIT-Information Return") bei der für diese zuständigen Finanzverwaltung abgeben, die diese dann an die anderen Mitgliedstaaten weiterleitet, in denen die Gruppe tätig ist. Weiterhin soll jedes Mitglied der BEFIT-Gruppe auch eine individuelle Erklärung bei seiner lokalen Steuerverwaltung einreichen, damit länderspezifische Anpassungen auf den ihnen zugewiesenen Anteil vorgenommen werden können.

Für jede BEFIT-Gruppe soll es außerdem ein sogenanntes "BEFIT-Team" geben, welches sich aus Vertretern der jeweiligen Steuerbehörden aus den Mitgliedstaaten, in denen die Gruppe tätig ist, zusammensetzt. Zwischen den Mitgliedern des BEFIT-Teams soll ein Informationsaustausch über ein Online-Kooperationsinstrument erfolgen.

Anwendungsregelung

Die Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht durch die Mitgliedstaaten soll bis zum 1. Januar 2028 erfolgen. Ab dem 1. Juli 2028 sollen die Regelungen dann zur Anwendung kommen.

Noch Fragen?

Dann sprechen Sie bitte Ihren PwC-Berater an oder senden Sie eine E-Mail.

E-MAIL SENDEN

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer für Sie tätigen Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.



Bestellung

Wenn Sie einen PwC-Newsletter bestellen, speichern und verarbeiten wir Ihre E-Mail-Adresse zum Zweck des Versands des von Ihnen abonnierten Newsletters.

Für neue Interessenten besteht die Möglichkeit, sich über den folgenden Link als Abonnent registrieren zu lassen:

ANMELDEN

Redaktion

Gabriele Nimmrichter
PricewaterhouseCoopers GmbH
Friedrich-Ebert-Anlage 35-37
60327 Frankfurt am Main
Tel.: +49 171 7603269
gabriele.nimmrichter@pwc.com

Gunnar Tetzlaff
PricewaterhouseCoopers GmbH
Fuhrberger Straße 5
30625 Hannover
Tel.: +49 171 5503930
gunnar.tetzlaff@pwc.com

Datenschutz

Die Datenverarbeitung für den Versand des Newsletters erfolgt aufgrund der Grundlage Ihrer Einwilligung. Sie können den Newsletter jederzeit mit Wirkung für die Zukunft abbestellen und Ihre Einwilligung damit widerrufen

© 2023 PwC. All rights reserved. PwC refers to the PwC network and/or one or more of its member firms, each of which is a separate entity.

Please see www.pwc.com/structure for further details.

.